

# Dresdner Nachrichten

Gegründet 1856

Bezugssatz bei Höchst zulässiger Auflage  
für Dresden 20.000, durch Postzusage  
EUR. 2,30 einschl. 40 Pf. Postlsg. (ohne  
Vorabzugsrechte) bei Leiternat. Abtheil.  
Athen. Dienst, Einsch-Nr. 10 Pf.; außerhalb  
Dresden Verlauf nur mit Morgenpostabs.

Druck u. Verlag: Klepsch & Reichart, Dresden. I. J. Marien-  
straße 38/42. Fernnrs 25251. Postfachkonto 1068 Dresden.  
Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der  
Amtshauptmannschaft Dresden und des Schiedsgerichts beim  
Oberverwaltungsamt Dresden.

Abonnementpreis B. Preisliste Nr. 7: DR-Mitgliedspreis  
(10 mm breit) 11,8 Rpf. Nachfälle nach Stoffel B.  
Ganzleinenpapier u. Ganzmechanische Mitteilungen  
je 6 Rpf. Süßigkeiten, 20 Rpf. — Nachfälle  
nur von Auslandsmärkte Dresden Redaktion.  
Unterlaufende Schriftsätze werden nicht aufbewahrt.

## Der Wortlaut des deutschen Memorandums

### Abtrennung des Sudetenlandes ohne Verzögerung - Übergabe an Deutschland am 1. Oktober Vorher Zurückziehung der tschechischen Soldaten - Volksabstimmung in gewissen Gebieten

Berlin, 26. September.

Das in Godesberg am 23. September 1938 dem englischen Ministerpräsidenten Chamberlain zur Weitergabe an die tschechische Regierung übergebene Memorandum wird nunmehr veröffentlicht. Es hat folgenden Wortlaut:

Die von Stunde zu Stunde sich mehrenden Nachrichten über Zwischenfälle im Sudetenlande beweisen, daß die Lage für das Sudetendeutschland völlig unerträglich und daß mit zu einer Gefahr für den europäischen Frieden geworden ist. Es ist daher unerlässlich, daß die von der tschechoslowakischen Regierung anerkantete Abtrennung des Sudetenlandes nunmehr ohne jede weitere Verzögerung erfolgt.

Auf bestiegener Karte (Karte wird von der Delegation mitgebracht) ist das abtrennende Sudetendeutsche Gebiet rot hervorgehoben. Die Gebiete, in denen über die zu besetzenden Gebiete hinzu ebenso noch abgestimmt werden muß, sind grün hervorgehoben eingeschlossen.

Die endgültige Zurückziehung muß dem Willen der betroffenen entsprechen. Um diesen Willen festzustellen, in einer gewisse Zeit zur Vorbereitung der Wahl erforderlich während der nächsten unter allen Umständen verhindert werden müssen. Es muß eine partitistische Situation geschaffen werden.

#### Eicherung durch deutsche Truppen

Das in der anliegenden Karte bezeichnete deutsche Gebiet wird von deutschen Truppen besetzt ohne Rücksicht darauf, ob sich bei der Volksabstimmung vielleicht in diesem oder jenem Teil des Gebietes eine tschechische Mehrheit herausschafft. Außerdem ist das kritische Gebiet von tschechischen Truppen besetzt ohne Rücksicht darauf, daß innerhalb dieses Gebietes große deutsche Ansiedlungen liegen, die bei der Volksabstimmung sich ohne Zweifel in der Mehrheit zum deutschen Volksstum befürworten werden.

Zur sofortigen und endgültigen Vereinigung des Sudetendeutschen Problems werden daher nunmehr von der deutschen Regierung

#### folgende Vorschläge gemacht:

1. Zurückziehung der gesamten tschechischen Wehrmacht, der Polizei, der Gendarmerie, der Soldaten und der Grenzer aus dem auf der übergebenen Karte bezeichneten Räumungsgebiet, das am 1. Oktober an Deutschland übergeben wird.

2. Das geräumte Gebiet ist in dem derzeitigen Zustand zu übergeben. (Siehe nächste Anlage.) Die deutsche Regierung ist damit einverstanden, daß zur Regelung der Einzelheiten der Räumung ein mit Vollmachten ausgestatteter Vertreter der tschechischen Regierung oder des tschechischen Heeres zum deutschen Oberkommando der Wehrmacht tritt.

3. Die tschechische Regierung entlädt sofort alle sudetendeutschen Wehrmänner und Polizeangehörigen aus dem gesamten tschechischen Staatsgebiet in ihre Heimat.

4. Die tschechische Regierung entlädt alle wegen politischer Verbrechen inhaftierten deutschstämmigen Gefangenen.

5. Die deutsche Regierung ist einverstanden, in den näher zu bezeichnenden Gebieten bis spätestens 25. November eine Volksabstimmung stattfinden zu lassen; die aus dieser Abstimmung sich ergebenden Korrekturen der neuen Grenze werden durch eine deutsch-tschechische oder eine internationale Kommission bestimmt.

Die Abstimmung selbst findet unter der Kontrolle einer internationalen Kommission statt.

Abstimmungsberechtigt sind alle in den in Frage kommenden Gebieten am 28. Oktober 1938 wohnhaften oder bis zum 28. Oktober 1938 dort geborenen Personen.

Als Ausdruck des Wunsches der Zugehörigkeit der Bevölkerung zum Deutschen Reich über zum tschechischen Staat gilt die einfache Mehrheit aller männlichen und weiblichen Abstimmungsberechtigten.

Sur Abstimmung wird aus den näher an bezeichnenden Gebieten auf beiden Seiten das Militär auszogen. Zeitpunkt und Dauer bestimmen die deutsche und tschechische Regierung gemeinsam.

6. Zur Regelung aller weiteren Einzelheiten schlägt die deutsche Regierung die Bildung einer außerordentlichen deutsch-tschechischen Kommission vor.

#### Übergabe ohne Zerstörung

Mit Anlage enthält das Memorandum noch folgende beiden Anhänger:

Die Übergabe des verbliebenen Sudetendeutschen Gebietes hat zu erfolgen ohne jede Zerstörung oder kri-

echtsanlagen von militärischen, wirtschaftlichen und Verkehrsanlagen. Dazu gehören besonders die Bodenorganisation des Fliegengewands, ebenso alle Kunstanlagen.

Das in den bezeichneten Gebieten befindliche wirtschaftliche und Verkehrsmaterial, insbesondere das rollende Material des Eisenbahnhofs, sind unbeschädigt zu übergeben. Das gleiche gilt für alle Verkehrsmitte (Gebäude, Kraftwerke usw.). Endlich ist jeder Abtransport von Lebensmitteln, Gütern, Vieh, Rohstoffen usw. zu unterlassen.

Aus dem Wortlaut des nunmehr der Öffentlichkeit übergebenen deutschen Memorandums eräßt sich mit aller Deutlichkeit und Klarheit, daß dieses Memorandum in einem Punkte über die Verhältnisse der Vereinbarungen hinausgeht, wie von einer gewissen Auslandsvereinigung wiederholt der Welt weismachen versucht wurde. Die Raumungsbedingungen, die hier von deutscher Seite gestellt werden, lehnen sich ganz eng an diejenigen Bedingungen an, unter denen Deutschland 1918 Elsaß-Lothringen räumen mußte. Man wird also in Paris wohl schwerlich diese Raumungsbedingungen als unmoralisch bezeichnen können, hat man doch selbst vor fast 20 Jahren in den ungeheuerlichen Strafen für die Sudetendeutschen angesetzt. Es eräßt sich aber auch aus dem Wortlaut des Memorandums, daß nur die Globalitäten der Räumung behandelt werden, daß also keine neuen Forderungen irgendeiner Art von Deutschland aufgestellt wurden. Wenn ein kurzer Raumungstermin gewählt wurde, so eräßt sich das aus der bekannten Tatsache: Das ganze Sudetendeutsche Gebiet steht in Flammen. Überall herrscht der wütende

Terror, und wenn diesen Aufständen nicht in allerkräftigster Art ein Ende gemacht wird, so entsteht hier mitten in Europa, dem Bunde Moskaus entsprechend, ein amerikanisches Spanien. Deshalb ist es nötig, daß Neuer so schnell wie möglich ausstretzen, ehe es weiteren Schaden anrichten kann. Und aus diesem Grunde sind die kurzen Fristen unerlässlich. Wie wollen bei dieser Gelegenheit auch nicht unerwidert lassen, daß Ungarn 1919 in einer ähnlichen Weise die Slowakei räumen mußte, und zwar nicht etwa auf Grund irgendwelcher Friedensbedingungen, sondern auf Grund des Wasserschlusses.

Wenn Prag etwa jetzt den Versuch machen sollte, sich von den Verhältnissen der Vereinbarungen, die die Regierung Hobzai angenommen hatte, zu lösen, so wäre das nur ein neuer Beweis dafür, daß Prag ein Doppel Spiel treibt. Nun wird als neues Moment von tschechischer Seite ins Feld gesetzt, daß der tschechische Festungsgürtel auf sudetendeutschem Gebiet liege. Dieser Einwand kann nie unbeweisen richtig sein, denn man kann das Schicksal von Völkern nicht von Festungsanlagen abhängig machen, die man jederzeit abreißen und an anderer Stelle wieder errichten kann. Wir würden Prag keineswegs hindern, sich einen neuen Festungsgürtel auf rein tschechischem Gebiet zu bauen. Am übrigen möchten wir aber auch daran erinnern, daß die deutschen Festungen in Elsaß-Lothringen standen und daß auch damals niemand etwa unter dem Hinweis auf diese Tatsache die Raumungsbedingungen abgeändert hat. Wenn schließlich weiter von tschechischer Seite erklärt wird, daß im sudetendeutschen Gebiet sich vielerlei Staatsgegenwart befindet, so wird niemand überreden können, daß die Sudetendeutschen durch ihre Steuerzahlungen für die Schaffung dieses Staatsgegenstands mitgearbeitet haben, daß also dieses Staatsgegenstand ihr Anteil ist. Es ist aber auch nötig, die Welt darauf hinzuweisen, daß es sich, wie schon in dem Godesberger Kommuniqué betont wurde, um die endgültige Stellungnahme Deutschlands handelt. Deutschland steht auf dem Boden des Rechts und wird von diesem Rechtsboden nicht weichen. Das deutsche Memorandum ist das lezte Wort. Die Entscheidung über Krieg und Frieden liegt nunmehr bei Prag.

## Ein Dokument tschechischen Wahnsinns

Rundmachung in sudetendeutschen Orten: ... wird erschossen, ... wird erschossen, ... wird erschossen

Dresden, 26. September.

Flüchtlinge aus 21 Orten teilen mit, daß dort überall zum Teil gedruckt, zum Teil handschriftlich und mit den Unterschriften der Gemeindevorsteher bzw. der Bürgermeister verschobene Kundmachungen angeschlagen wurden, in denen ungeheure Strafen für die Sudetendeutschen festgelegt werden. Und liegt ein Original vor, das aus Tschechien kommt und die Unterschrift des Gemeindevorsteher? Sank Wollung des Obersten Generalstabes geben wir folgendes bekannt:

1. Das Aushängen von Hakenkreuz- und SP-Abzeichen ist verboten. Im Übertretungsfalle wird das betreffende Hand angezündet.
2. Wer ein SP-Abzeichen trägt, wird auf der Stelle erschossen. Das gleiche trifft denjenigen, der eine Hakenkreuzarmbinde trägt.
3. Wenn aus irgendeinem Grunde ein Schuh fällt, so darf niemand zu der Stelle hinlaufen oder weglaufen, sondern soll ruhig weitergehen, auf Kurz jedoch sofort stehenbleiben. Wer dem zuwiderhandelt, wird erschossen.
4. Auf der Straße dürfen nicht mehr als zwei zusammengehen.
5. Das Tragen von Waffen sowie der Besitz derselben wird mit sofortigem Erschießen bestraft.
6. Falls außergewöhnliche Ereignisse eintreten, ist den Frauen, Kindern und Greisen, soweit gegen dieselben nichts vorliegt, der Grenzüberschritt gestattet.

Außerdem treffen größere Mengen von Flüchtlingen ein, weil die Soldaten Handschüsse halten und jeden, bei dem Waffen oder Hakenkreuzabzeichen gefunden werden, erschießen. Diese Tatsache deutet, daß in der Tschechoslowakei bereits nach dem öffentlichen Aufschlag verschoten wird.

Man kann sich keinen größeren Gegensatz vorstellen als den zwischen den Behauptungen des Prager Regierungsenders und diesem Dokument, zu dessen Anschlag sudetendeutsche Bürgermeister unter Bedrohung gezwungen werden. Noch immer finden der tschechische Volkscharakter und die Prager Demokratie in gewissen englischen und französischen Kreisen eine ganz falsche Beurteilung. Seit Jahrzehnten zeichnen sich die Tatsachen durch wilde Ausschreitungen gegen die Deutschen aus. Wie dem Gehirn eines Menschen entfliegen, aber nutzt der Lehrer an, mit dem jeder Abschluß der Kundmachung endet: ... wird das Hand angezündet ... wird erschossen ... wird mit sofortigem Er-

schossen." Wir haben schon wiederholt darauf hingewiesen, daß der Prager Un-Staat längst die letzten Reste formaler demokratischer Kulisse über Bord geworfen hat und daß es bestens möglich ist, der wahre Verhältnisse zu erkennen. Und Angestörte von Kulturnationen — wie haben hierbei insbesondere die französischen und englischen Abolitionen im Auge — sich der Auffassung hingeben, daß Prag in irgendeiner Weise demokratische Begriffe verteidige. Aus der obigen Rundmachung spricht unverhüllt der blutige, grausame Bolschewismus. Wie es auf der Welt noch Menschen geben kann, die Gefühle der Sympathie für das System Bolschewitsch tragen, ist uns — und wohl jedem Denkenden — unverständlich.

**Kundmachungen**

An die Bevölkerung von Tissa und Rissa!

Laut Nutzung des christlichen Sonntagsabends geben wir folgendes bekannt:

1. Das Aushängen von Hakenkreuz- und SP-Abzeichen ist verboten. Im Übertretungsfalle wird das betreffende Hand angezündet.
2. Nur ein SP-Abzeichen trägt, wird auf der Stelle erschossen. Das gleiche trifft ausjedem, der eine Hakenkreuzarmbinde trägt.
3. Wenn aus irgendeinem Grunde ein Schuh fällt, so darf niemand zu der Stelle hinlaufen oder weglaufen, sondern soll ruhig weitergehen, auf Kurz jedoch sofort stehenbleiben. Wer dem zuwiderhandelt, wird erschossen.
4. Auf der Straße dürfen nicht mehr als zwei zusammengehen.
5. Das Tragen von Waffen sowie der Besitz derselben wird mit sofortigem Erschießen bestraft.
6. Falls außergewöhnliche Ereignisse eintreten, ist den Frauen, Kindern und Greisen, soweit gegen dieselben nichts vorliegt, der Grenzüberschritt gestattet.
7. Auf der Straße darf nicht mehr als zwei zusammengehen.
8. Das Tragen von Waffen, sowie der Besitz derselben wird mit sofortigem Erschießen bestraft.
9. Falls außergewöhnliche Ereignisse eintreten, ist den Frauen, Kindern und Greisen, soweit gegen dieselben nichts vorliegt, der Grenzüberschritt gestattet.

Der General-Verwalter

Prag

Tissa, 2. 10. 38. 24. Sept. 1938.

Auf: Presse-Hoffmann

Der Zwangsausschlag in sudetendeutschen Orten